

Brüssel, den 21. Oktober 2019 (OR. fr)

12481/19

Interinstitutionelles Dossier: 2019/0197 (NLE)

LIMITE

WTO 250 AGRI 453

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der

Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über

die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für lediglich

gewürztes Fleisch

12481/19 CAS/sht/mfa
RELEX.1.A LIMITE DE

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

über die Unterzeichnung – im Namen der Union –

des Abkommens in Form eines Briefwechsels

zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994

über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz
für gewürztes Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. Dezember 2018 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im Folgenden "GATT") 1994 über einen angemessenen Ausgleich im Anschluss an die Entscheidung der Schweiz, die Zollzugeständnisse in der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein für "Fleisch, lediglich gewürzt" zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen wurden abgeschlossen, und ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch (im Folgenden "Abkommen") wurde am 17. Juli 2019 paraphiert.
- (3) Der vorliegende Beschluss betrifft ausschließlich die Handelspolitik der Union und setzt ein Abkommen im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXVIII des GATT 1994 um, ein Recht der Union nach dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO).
- (4) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

12481/19 CAS/sht/mfa 2
RELEX.1.A LIMITE DE

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – genehmigt. 1*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident

Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

^{*} Delegationen: siehe Dokument ST12482/19.